

(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Herausgegeben von
PHILIPP DANN
ISABEL FEICHTNER
JOCHEN VON BERNSTORFF

Mohr Siebeck

(Post)Koloniale Rechtswissenschaft



(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus
in der deutschen Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Philipp Dann, Isabel Feichtner
und Jochen von Bernstorff

Mohr Siebeck

Philipp Dann ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Humboldt Universität zu Berlin.
orcid.org/0000-0002-6710-3421

Isabel Feichtner ist Professorin für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Würzburg.
orcid.org/0000-0002-1854-1943

Jochen von Bernstorff ist Professor für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Universität Tübingen.

ISBN 978-3-16-161841-3 / eISBN 978-3-16-162113-0
DOI 10.1628/978-3-16-162113-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Danksagung

Kein Buch ist allein das Werk der Autorinnen und Autoren. Immer haben viele geholfen. Wir bedanken uns sehr herzlich bei Sophie Früchtenicht, Charlotte Maier, Evelyn Scheu, Mirjam Schneider, Theresa Schneck und vor allem Gwinyai Machona für ihre ungemein umsichtige Hilfe bei Durchsicht und Korrektur der Manuskripte.

Berlin, September 2022

Philipp Dann
Isabel Feichtner
Jochen von Bernstorff

Inhaltsverzeichnis

Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff
(Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Einleitung 1

I. Kolonialzeit

Doris Liebscher
Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und
Antidiskriminierungskategorie – „Rasse“ als ambivalenter Begriff
deutschen Rechts 9

Andreas Gutmann und Felix Hanschmann
Staatsorganisationsrecht: deutsche Kolonialgebiete im Verfassungsrecht
des Deutschen Reiches 45

Christian Waldhoff
Kolonial-Finanzverfassung: Die Finanzierung der deutschen Kolonien
und deren Rückwirkungen auf die Verfassung des Kaiserreichs 67

Michael Droege
Staatskirchenrecht und koloniale Rechtswissenschaft 93

Pascale Cancik
Strukturen des Kolonialverwaltungsrechts im Deutschen
Kaiserreich 123

Martin Heger
Koloniales Strafrecht 161

Isabel Feichtner
Koloniales Wirtschaftsrecht und der Wert der Kolonisation 189

Ulrike Lembke
„Wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wollen Weiße bleiben“:
Ehenormen, Rassenideologien und Untergangsanxiety angesichts
von „Mischehen“ und „Mischlingsbevölkerung“ im kolonialen
Kaiserreich 231

Jochen von Bernstorff

- Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz: Die deutsche
Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien 271

Sigrid Köhler

- Koloniale Ambivalenz: Das Recht in Jesco von Puttkamers
Das Duallamädchen (1908) 297

II. Post-Kolonialzeit

Felix Lange

- Koloniale Kontinuitäten unterm Hakenkreuz 317

Andreas Fischer-Lescano

- Deutschengrundrechte: Ein kolonialistischer Anachronismus 339

Philipp Dann

- „Neokolonialismus“, Innovationen und Amnesien:
Verfassungsvergleichung im Deutschland der Nachkriegszeit 369

Sigrid Boysen

- (Post)Koloniales Umweltrecht 393

Thomas Kleinlein

- Dekolonisierung und Dritte Welt in der Völkerrechtswissenschaft
der Bundesrepublik 427

Ingo Venzke und Philipp Günther

- Kontinuität und Wandel im völkerrechtlichen Investitionsschutz:
Eine Analyse anhand des ersten BIT zwischen Deutschland
und Pakistan (1959) 465

III. Kontexte und heutige Auseinandersetzungen

Matthias Goldmann

„Ich bin Ihr Freund und Kapitän“: Die deutsch-namibische
Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporaler und interkultureller
Völkerrechtskonzepte 499

Sebastian Spitra

Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer
Provenienz 521

Michael Riegner

Postkoloniale Erinnerungspolitik im deutschen Recht:
Von der Dekolonisierung des öffentlichen Raumes zur antikolonialen
Demokratie 551

Rosemarie Will

Die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt? 581

IV. Epilog

Alexandra Kemmerer

Die verspätete Rezeption: (Post)Koloniale Rechtswissenschaft
zwischen Amnesie und Urteilskraft 619

Verzeichnis der Autor*innen 647

(Post)koloniale Rechtswissenschaft

Einleitung

Philipp Dann, Isabel Feichtner und Jochen von Bernstorff

In den letzten Jahren ist ein breiteres Interesse an der Geschichte des deutschen Kolonialismus und ihren Fortwirkungen zu verzeichnen. Zeugnis davon geben die Debatten um das Humboldt-Forum in Berlin und die Restitution von Kulturgütern, um die angemessene Reaktion auf den deutschen Genozid an den Herero und Nama oder auch die an vielen Orten intensiv geführten Auseinandersetzungen über die Umbenennung von Straßen. Die Breite dieses Interesses ist ein relativ neues Phänomen. Es signalisiert eine neue Phase der Selbstverortung der Bundesrepublik in einem globalen Kontext, die nicht zuletzt getragen wird von einer jungen Generation, der die globale Dimension deutscher Geschichte (und Gegenwart) unterbelichtet erscheint. In den jüngsten Debatten um die Kolonialgeschichte geht es nicht nur um Verantwortlichkeiten und Reparationen für vergangenes Unrecht. Thematisiert werden auch die Zusammenhänge und Kontinuitäten zwischen kolonialer Gewalt und gegenwärtigem strukturellem Rassismus, zwischen der Kolonialwirtschaft und den heutigen Erscheinungsformen der globalen politischen Ökonomie, zwischen dem Kolonialismus und den multiplen Krisen – die zwar weltweit existenzbedrohend sind aber dennoch die Nachfahren von Kolonisatoren und Kolonisierten ganz unterschiedlich treffen.

Diese öffentlichen Debatten finden Vorläufer in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, die den Kolonialismus aus ihren jeweiligen Erkenntnisperspektiven, aber auch in der Geschichte ihrer eigenen Disziplinen kritisch untersucht haben. Die Rechtswissenschaft in ihrer Breite steht hier bislang abseits. Auch wenn gerade in den letzten zwei Jahrzehnten eine wachsende Zahl an vor allem rechtshistorischen Arbeiten entstanden sind, so fehlt es doch an einem systematischeren Versuch, die Rolle von Recht und Rechtswissenschaften im deutschen Kolonialismus und ihre Verantwortlichkeit für und Verstrickung in koloniale Kontinuitäten zu verstehen. Gerade die Auswirkungen auf das deutsche Recht in der *longue durée* nach der eigentlichen, formalen Kolonialzeit wurden bislang kaum wissenschaftlich thematisiert.

Dieser Band will hier einen Anfang machen – mit drei Blickrichtungen: Die hier versammelten Beiträge schauen, erstens, zurück in die Zeit, in der deutscher Kolonialismus formal bestand (1885–1919). Sie fragen, zweitens, nach

den Nachwirkungen des Kolonialismus in der Zeit nach seinem formalen Ende (nach 1919). Und sie untersuchen, drittens, inwiefern in aktuellen rechtlichen Debatten koloniale Dimensionen oder postkoloniale Theorieangebote relevant sind. Die vorliegenden Beiträge thematisieren im Blick auf unterschiedliche Rechtsgebiete, wie das Recht und die Rechtswissenschaft den deutschen Kolonialismus mit konstituiert haben, wie die deutsche Rechtswissenschaft das Kolonialrecht rezipierte, integrierte, konzeptualisierte, legitimierte oder auch kritisierte.

Unseren Band eröffnet das Kapitel von Doris Liebscher, welches alle drei Blickwinkel vereint. Liebscher befasst sich mit der Verankerung von Rasse im deutschen Kolonialrecht als rassistischer Kategorie zur Rechtfertigung von Diskriminierung und Gewalt, mit den „unterschwelligten Kontinuitäten“ in der nationalsozialistischen Rasseideologie, mit der Etablierung von Rasse als antirassistischer Kategorie im Recht der BRD und der DDR und schließlich auch mit den aktuellen Debatten um die Ersetzung des Rassebegriffs im Grundgesetz.

Es folgen Kapitel zu einzelnen Bereichen des deutschen Kolonialrechts. Mit Blick auf die Zeit des formalen Kolonialismus und das Reichsverfassungsrecht untersuchen Felix Hanschmann und Andreas Gutmann das Staatsorganisationsrecht und arbeiten die kolonialen Schattenseiten von Parlamentarisierung und Rechtsstaatlichkeit heraus, die einer Logik des Ausschlusses folgten. Christian Waldhoff geht der Kolonialfrage in der Finanzverfassung nach und kennzeichnet sie als wichtiges Feld, auf dem der Reichstag über den Hebel des Budgetrechts eine Parlamentarisierung des Kaiserreichs vorantrieb. Michael Droege schildert in seinem Beitrag zum Staatskirchenrecht drei Diskurse mit kolonialrechtlicher Bedeutung (zu Kompetenzen des Reichs im Bereich der Religion, zur Religionsfreiheit und zur Regulierung des missionarischen Personals) und zeichnet die Symbiose von Kolonialismus und Mission nach. Pascale Cancik untersucht das Verwaltungsrecht in den Kolonialgebieten und arbeitet grundlegend Konturen, Gehalte, Funktionen wie Effekte der intensiven Verwaltungsverrechtlichung der Kolonien heraus. Martin Heger analysiert das koloniale Strafrecht, welches er mit dem im Reich geltenden Recht vergleicht und in die weitere Strafrechtsgeschichte einordnet. Im Brennglas des Familienrechts geht Ulrike Lembke verschiedenen Dimensionen der Machtverteilung zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach (zwischen Parlament und Krone, Staat und Kirche und in gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen). Isabel Feichtner stellt mit Blick auf das koloniale Wirtschaftsrecht die Frage nach der Rolle von Recht und Rechtswissenschaft in der Konstituierung, Strukturierung und Rechtfertigung von Wert und Wertschöpfungsprozessen im deutschen Kolonialismus. Zur Rechtfertigung der Kolonisierung fremder Völker durch die deutsche Völkerrechtswissenschaft des Kaiserreiches findet sich in diesem Teil des Bandes zudem ein Beitrag von Jochen von Bernstorff. Über die zeitgenössische rechtswissenschaftliche Literatur hinaus, weitet der Beitrag

von Sigrid Köhler den Blick auf die Romanliteratur des Kaiserreiches und ihre narrative Verarbeitung von kolonialrechtlichen Strukturen.

Sodann widmen sich eine Reihe von Beiträgen der Zeit nach dem deutschen Kolonialismus. Hier geht es um die Frage, ob und wie das Recht und die Rechtswissenschaft der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und der Bundesrepublik Deutschland mit dem „Erbe“ des deutschen Kolonialrechts umging, und ob „Kontinuitäten“ oder zumindest Ähnlichkeiten oder Pfadabhängigkeiten in rechtlichen Strukturen, dogmatischen Figuren, Begrifflichkeiten, Theoremen und rechtswissenschaftlichen Diskursen beobachtet werden können. Die hierauf aufbauende Frage ist die nach einer reflexiven, ihrer Ursprünge bewussteren „postkolonialen“ deutschen Rechtswissenschaft. Felix Lange untersucht die Kolonialdebatten in der NS-Zeit. Andreas Fischer-Lescano analysiert koloniale Pfadabhängigkeiten in der Grundrechtsdogmatik, insbesondere des Versammlungsrechts, unter dem Grundgesetz. Philipp Dann untersucht die verfassungsvergleichende Forschung im Deutschland der Nachkriegszeit und erzählt anhand einer Auseinandersetzung zwischen ost- und westdeutschen Rechtswissenschaftlern die vielsagende und überraschend aktuelle Geschichte eines Faches im Kontext von Kaltem Krieg und Dekolonialisierung. Sigrid Boysen zeigt in ihrem Beitrag zum (post)kolonialen Umweltrecht die Kontinuitäten zwischen kolonialem Arten- und Naturschutz zu heutigen Schutzkonzepten im nationalen Recht und im Völkerrecht auf und geht den Zusammenhängen zwischen Umweltvölkerrecht und der Sicherung globaler Wirtschaftsinteressen im Zuge der formalen Dekolonisierung nach. Thomas Kleinlein untersucht den Umgang der Völkerrechtswissenschaft und -praxis der Bundesrepublik mit der Dekolonisierung. Ingo Venzke und Philipp Günther arbeiten die erstaunliche Rolle deutscher Rechtswissenschaftler in der Schaffung des internationalen Investitionsschutzrechts in Fortsetzung kolonialer Geschäftsstrukturen heraus.

Ein drittes Anliegen dieses Bandes besteht darin, aktuellen rechtspolitischen Debatten, in denen die „Kolonisierung“ und „Dekolonisierung“ des Rechts und der Gesellschaft als Heuristiken verwendet werden, einen Raum zu geben. Der Beitrag von Matthias Goldmann untersucht die aktuelle Entschädigungsdebatte zum deutschen Völkermord in Namibia während der Kolonialzeit, wobei er das gängige völkerrechtliche Narrativ einer fehlenden Entschädigungspflicht durch völkerrechtliche und postkoloniale Perspektiven sowie die Perspektive der Besiegten zu verunsichern sucht. Auch Sebastian Spitra befasst sich mit Restitutionsdebatten. Bei ihm geht es um Forderungen nach Restitution von Kulturgütern und *human remains* und ihre rechtliche Begründung. Michael Riegner befasst sich mit Erinnerungspolitik am Beispiel der aktuellen, postkolonial inspirierten verwaltungsrechtlichen Debatten zur Umbenennung von Straßennamen in deutschen Städten. Und Rosemarie Will nimmt Stellung zur Frage, ob koloniale Begrifflichkeiten auf den Prozess der deutschen Wiedervereinigung anwendbar sind.

Im abschließenden Epilog reflektiert und kontextualisiert Alexandra Kemmerer den vorliegenden Band aus methodischer Sicht.

Im Fokus des vorliegenden Bandes steht (wie der Titel ausdrückt) die deutsche Rechtswissenschaft. Es geht darum, das Wirken von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kontexten besser zu kennen und zu verstehen. Er ist insofern auch ein Beitrag zur Geschichte der Disziplin in ihrer Breite. Das öffentliche Recht spielt hier eine große, aber nicht die einzige Rolle. Da das Verschleifen von öffentlich und privat ein Kennzeichen kolonialer Herrschaft war, ist gerade auch das intradisziplinäre Zusammenspiel von besonderem Interesse. Zugleich deckt der Band auch vielerlei Forschungslücken auf, insbesondere was die institutionelle Dimension des deutschen Kolonialrechts betrifft – ihre Verortung in den Universitäten, speziellen Institutionen oder Zeitschriften. Desiderate weiterer interdisziplinärer Forschung sind zudem Technologien, die zusammen mit dem Recht die Kolonisation ermöglichen wie etwa Kartierungen und ihre Rolle für die Reorganisation von Eigentum.

In ihrem Herangehen nutzen die hier versammelten Beiträge denkbar vielfältige und divergierenden Ansätze. Die genutzten Methodologien und Ansätze sind breit gefächert. Während manche Beiträge stärker rechtshistorisch arbeiten, greifen andere auf die Bestände postkolonialer Theorie zurück. Das eingeklammerte Präfix „post“ im Titel des Bandes deutet an, dass die koloniale Herrschaft zwar formal beendet, aber damit nicht zwangsläufig überwunden ist. Vielmehr wählen wir eine zeitlich längere Perspektive, die auch die Zeiten nach ihrem formalen Ende in den Blick nimmt und doch die Frage nach dem Kolonialen beibehält. Außerdem verleiht das Präfix „post“ auch dem Wunsch und der Motivation der Herausgeber*innen Ausdruck, dass der Band zu einer möglichst weitreichenden Befassung mit kolonialem Recht führt, die auch das Ziel einer postkolonialen Rechtswissenschaft verfolgt – einer Rechtswissenschaft also, die ihre eigenen Kolonisationstendenzen und Implikationen in (neo-)kolonialen Strukturen wenn nicht überwindet so doch zumindest reflektiert.

So wichtig uns die Hinwendung der Rechtswissenschaft zu diesem Teil ihrer Geschichte erscheint, so sehr ergeben sich besondere Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Dimension. Drei Schwierigkeiten standen uns im Laufe der Arbeiten immer wieder vor Augen:

Eine erste und fundamentale Schwierigkeit besteht in dem allgegenwärtigen Rassismus in Sprache, Begriffen und Denken, der sich in den einschlägigen, gerade historischen Zeugnissen findet – und der teils bewusst, teils unbewusst fortwirkt. Diesen möchten wir nicht reproduzieren, aber auch nicht kaschieren. Der Umgang damit erscheint uns ein Balanceakt, für den wir aus der historischen Forschung lernen konnten. Wir sind hier insbesondere dankbar für die Hinweise von Gesine Krüger und Gabriele Metzler, die an unserer Autorentagung teilgenommen haben.

Gerade wo es um die Untersuchung der Zeit nach dem formalen Ende des Kolonialismus geht, stellt sich eine zweite Schwierigkeit, nämlich die Überlagerung und Verschränkung kolonialer Muster mit anderen Entwicklungen und Phänomenen. Mit Blick auf die deutsche Geschichte wird die Frage der Verwendung des Kolonialbegriffs auf faschistische Aggressionen und Exklusionen diskutiert; der Kalte Krieg und auch die Dritte-Welt-Bewegung brachten andere Logiken in rechtliches und politisches Denken ein, die das Herausarbeiten kolonialer Kontinuitäten erschweren. Hier stellt sich jeweils die Frage nach Kontinuitäten, Parallelen und strukturellen Ähnlichkeiten mit dem Kolonialismus bzw. dem Fortwirken von kolonialen Mechanismen.

Und schließlich wirft die Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus immer auch die Frage auf, wer spricht. Was ist mit den Stimmen der Kolonisierten? Uns geht es in diesem Band, als einem ersten und wesentlichen Schritt vor allem um die Aufarbeitung des Beitrags des deutschen Rechts, der deutschen Rechtswissenschaft und ihrer Akteure an der Kolonisation. Denn das halten wir für eine Voraussetzung, dass wir als Rechtswissenschaftler*innen in der ehemaligen Metropole Verantwortung übernehmen können.

Insgesamt hoffen wir, mit diesem Band Grundlagen für weitere Arbeiten zu diesem Forschungsbereich zu legen, der europaweit, also in den ehemaligen kolonialen Metropolen, immer noch erst am Anfang steht.

I. Kolonialzeit

Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und Antidiskriminierungskategorie

„Rasse“ als ambivalenter Begriff deutschen Rechts

Doris Liebscher

Die koloniale Gesellschaft war eine „rassisch segregierte Privilegiengesellschaft“¹ und die Ideologie des Rassismus spielte für die Aufrechterhaltung von Privilegien eine entscheidende Rolle. Nur Angehörige der kolonialisatorischen Nation – im zeitgenössischen rassistischen Vokabular „die weiße Rasse“ – hatten volle Bürgerrechte inne. Diese in den Kolonien eingeleitete rassistische Rechtsspaltung wurde im nationalsozialistischen Deutschland zum Prinzip allen Rechts. Der vorliegende Beitrag zeichnet diese Entwicklung nach. Nach einem Überblick der Entstehung von Rassentheorien im ersten Teil, fragt er im zweiten Teil, wie „Rasse“ zu einer diskriminierenden Kategorie des deutschen Rechts wurde und was das für die kolonisierten Menschen in den sogenannten Schutzgebieten des deutschen Reichs und für ihre Nachfahren im Reichsgebiet bis zur Zeit des Nationalsozialismus bedeutete. Welche Rolle die koloniale Vergangenheit Deutschlands und deren postkoloniale Effekte für die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote „wegen der Rasse“ spielten, wird im dritten Teil des Beitrages mit Blick auf die DDR und die Bundesrepublik untersucht.²

I. Die Rassialisierung der Menschheit

Für die Einordnung rechtlicher Regulierungen rassialisierter Differenz und der Bedeutungen und Wirkungen von Rasse als Begriff des Rechts ist es notwendig, auch einen Blick auf die außerrechtliche Begriffsgeschichte von Rasse zu werfen. Diese ist mit einer Globalgeschichte von Ausbeutung, Gewalt und Unterdrückung verknüpft – Rasse ist von Rassismus nicht zu trennen.

¹ *Zimmerer*, Deutscher Rassenstaat in Afrika. Ordnung, Entwicklung und Segregation in „Deutsch-Südwest“ (1884–1915), in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), *Gesetzliches Unrecht*, 2005, 137, 146 f.

² In diesem Artikel werden rassistische Ausdrücke und Zuschreibungen als Originalzitate wiedergegeben. Dies geschieht, um sie als Teil des Rechtsdiskurses zu dokumentieren und sie als diskriminierende, verletzende Sprachhandlung zu problematisieren.

1. Begriffsbestimmungen: Rasse – Rassialisierung – Rassismus

Die Einteilung der Menschheit in Rassen bildet keine natürliche Ordnung der Gesellschaft ab, sondern ist Ergebnis eines Prozesses, in dem Menschen rassistisch kategorisiert werden. Diese soziale Herstellung von rassistischen Teilungen bezeichnet die Rassismusforschung als Rassialisierung (oder Rassifizierung); dies soll zeigen, „dass Rasse keine biologische Basis hat, aber Bedeutung durch soziale, ökonomische, kulturelle und psychologische Praktiken erlangt“.³

Während der Begriff der Rassialisierung den Konstruktionsprozess offenlegt und Genealogie, Immanenz und Permanenz rassistischer Zuordnungen hinterfragt, verweist der Begriff Rassismus auf die Makroebene. Rassialisierungsprozesse vollziehen sich immer im Zusammenhang mit Machtverhältnissen, sie wirken erst als strukturell verfestigte Benachteiligungen, als rassistische Diskriminierungen. Dies stellt eine Gemeinsamkeit mit Prozessen der Vergeschlechtlichung dar. Der Terminus Rassismus fügt somit der Einsicht in die gesellschaftliche Bedingtheit des Signifikanten Rasse den Verweis auf die Entstehungs- und Wirkgeschichte rassistischer Kategorien im Kontext von globalen Macht- und Gewaltverhältnissen hinzu. Der Begriff „rassistisch“ macht so sprachlich sichtbar, dass die Prozesse und Verhältnisse, die Rasse als sozial wirkmächtige Kategorie erst hervorgebracht haben, asymmetrische Verhältnisse sind. Begriffshistorisch gewinnt der Terminus Rassismus jedoch um einiges später als der der Rasse an Bedeutung, erst im frühen 20. Jahrhundert findet er Eingang in wissenschaftliche und politische Debatten.⁴

2. Bedeutungsgeschichte: Rasse als Ordnungskategorie der Europäischen Moderne

Allen Rassenzuordnungen ist gemein, dass sie zentral über genealogische Abstammungs- und Zugehörigkeitsmythen erfolgen. Die Idee von Rasse als generationell weitergegebene, in menschliche Körper eingeschriebene und natürliche Ungleichheit von Menschen ist eine Erfindung der Europäischen Moderne.⁵ Geistesgeschichtlich verweist diese historische Epoche auf die Aufklärung des 17. Jahrhunderts, ökonomisch auf die kapitalistische Industrialisierung ab Mitte des 18. Jahrhunderts sowie politisch auf die Bürgerlichen Revolutionen, die Herausbildung von Nationalstaaten und schließlich den

³ *Murji/Solomos*, Introduction to Racialization, in: *Murji/Solomos* (Hrsg.), *Racialization in Theory and Practice*, 2005, 8; *Hall*, *Das verhängnisvolle Dreieck: Rasse, Ethnie, Nation*, 2018, 85 spricht von einem „flottierenden Signifikanten“.

⁴ Zu den frühesten Werken zählen *Huxley/Haddon*, *We Europeans. A Survey of „Racial“ Problems*, 1936; *Hirschfeld*, *Racism*, 1938; *Benedict*, *Race: Science and Politics*, 1940.

⁵ *Mbembe*, *Kritik der schwarzen Vernunft*, 2013, 12. Zum Unterschied zu Konzeptionen menschlicher Differenzierung, wie Heiden und Barbaren, in der Antike und im Mittelalter vgl. *Fredrickson*, *Rassismus: ein historischer Abriss*, 2004, 66 ff.